eco-INSTITUT-Label

Prüfkriterien: Fenster, Türen & Trennwände[1]

eIL 07.03 (09/2026)

A Grundanforderungen

- Volldeklaration der Einsatzstoffe
- Minimierungsgebot für Einsatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen gem. Gefahrstoffrecht
- Einhaltung von Anforderungen für Schadstoffgehalte, nachgewiesen durch Laborprüfungen[2]
  (siehe **C Laborprüfungen**)
- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum europäischen (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) und deutschen Chemikalienrecht sowie zur Biozid-Verordnung (EG) Nr. 528/2012
- Der Einsatz von Stoffen mit nachfolgenden Einstufungen ist streng limitiert. Ist ein Anforderungswert unter C definiert, darf der betreffende Stoff bis zu diesem Wert im Produkt enthalten sein bzw. aus dem Produkt emittieren. Andernfalls ist der Einsatz ausgeschlossen.

  Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung): Kategorien Carc. 1A und 1B, Mut. 1A und 1B, Repr. 1A und 1B
  Stoffe gemäß nationalem Recht (TRGS 905): Kategorien K1A und K1B, M1A und M1B, R1A und R1B
  Stoffe gemäß MAK-Liste III1 und III2
  Stoffe gemäß IARC Gruppe 1 und 2A
  Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung
  Besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 59 Absatz 1 (SVHC, REACH-Kandidatenliste)

  Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und -Verbindungen
  Zinnorganische Verbindungen
  Organophosphate
  Halogenorganische Verbindungen
  Pyrethroide
  Phthalsäureester, Terephthalsäureester (außer PET), DINCH
  Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

- Das zu zertifizierende Produkt darf nicht mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten H-Sätzen eingestuft sein (gilt für Stoffgemische).
- Ebenso ist der Einsatz von Stoffen mit nachfolgender Kennzeichnung (H-Satz) streng limitiert. Ist ein Anforderungswert unter C definiert, darf der betreffende Stoff bis zu diesem Wert im Produkt enthalten sein bzw. aus dem Produkt emittieren (sofern der Anforderungswert aufgrund der Eigenschaft, die auch der H-Satz adressiert, abgeleitet wurde).

---

1 Trennwände mit textilen Anteilen werden in den eco-INSTITUT-Label Prüfkriterien „Möbel & Einrichtungsgegenstände“ geregelt.

2 Die anzuwendenden Prüfmethoden sind in den Dokumenten „Prüfmethoden zur Bestimmung von Inhaltsstoffen in Bauprodukten, Möbeln und anderen Innenraumprodukten“ und „Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft aus Bauprodukten, Möbeln und anderen Innenraumprodukten“ beschrieben.

- Ansonsten gilt für Produkte, die als homogenes Stoffgemisch vorliegen: alle Einsatzstoffe, die mit den in der Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind und deren Gehalt im Produkt über den angeführten Konzentrationsgrenzwerten liegt, sind ausgeschlossen.
- Bei Erzeugnissen, die aus mehreren stofflich unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzt sind, gilt: alle Einsatzstoffe, die mit den in der Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind und deren Gehalt in einer homogenen Komponente (z.B. Lack, Klebstoff, Beschichtungskomponente) des Produktes über den angeführten Konzentrationsgrenzwerten liegt, sind ausgeschlossen.

  Stoffe, deren Eigenschaften sich bei der Herstellung des Gesamtproduktes so ändern (z.B. durch Ausreagieren/chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt, sind von der Beschränkung ausgenommen. Ebenso sind Einsatzstoffe, die kritische Gefahrenmerkmale (H-Satz) aufgrund von lungengängigen Holzstäuben bzw. mineralischen Stäuben aufweisen, zulässig, sofern das Gesamtprodukt kein kritisches Gefahrenmerkmal aufweist.

Bezeichnung	H-Satz	Konzentrations-grenzwert in %
Lebensgefahr bei Verschlucken.	H300	0,1
Lebensgefahr bei Hautkontakt.	H310	0,1
Lebensgefahr bei Einatmen.	H330	0,1
Giftig bei Verschlucken.	H301	0,1
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	H304	1
Giftig bei Hautkontakt.	H311	0,1
Giftig bei Einatmen.	H331	0,1
Schädigt die Organe.	H370	1
Kann die Organe schädigen.	H371	1
Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	H372	1
Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	H373	1
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kategorie 1/1B	H334	0,1
Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kategorie 1A	H334	0,01
Kann Krebs erzeugen.	H350	0,1
Kann vermutlich Krebs erzeugen.	H351	0,1
Kann genetische Defekte verursachen.	H340	0,1
Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	H341	1
Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H360	0,1
Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H361	0,1
Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.	H362	0,1
Sehr giftig für Wasserorganismen.	H400	0,1
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H410	0,1
Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H411	1
Die Ozonschicht schädigend.	H420	0,1
Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.	EUH380	0,1
Steht in dem Verdacht beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen.	EUH381	1
Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen.	EUH430	0,1
Steht in dem Verdacht endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen.	EUH431	1
Reichert sich in der Umwelt und in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, an.	EUH440	0,1
Reichert sich stark in der Umwelt und in lebenden Organismen, einschließlich Menschen, an.	EUH441	0,1
Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen.	EUH450	0,1
Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen.	EUH451	0,1

B Spezifische Anforderungen[3]

- Tropenhölzer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen (Nachweis: FSC).
- Der Einsatz von Photoinitiatoren und Acrylaten in Beschichtungsmitteln ist zulässig.
- Im Produkt eingesetzte Isocyanate sind nur zulässig, sofern die endgültige Polymerisation im Werk stattfindet und das Produkt keine monomeren Isocyanate freisetzt (Nachweis: Emissionsprüfung).
- Der Anteil an nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen beträgt für Fensterrahmen, Türen und Trennwände mindestens 50 m%. (Ausgenommen von dieser Betrachtung sind Bauteile aus Glas und Metall.)
- Der Einsatz von Rezyklatmaterialien ist zu deklarieren. Ggf. sind zusätzliche Prüfungen erforderlich.

3 Existieren Hinweise, dass eingesetzte Materialien unter ökologischen Gesichtspunkten kritisch eingestuft sind oder nicht beständig mit den gleichen Eigenschaften produziert werden können, können diese von der Zertifizierung ausgeschlossen werden.

C Anforderungswerte

Komplettes Produkt	
Prüfparameter	**Anforderung**
Emissionsanalysen	
TVOC (Summe flüchtige organische Verbindungen)[4]	≤ 3.000 µg/m³ (3 Tage nach Prüfkammerbeladung) ≤ 300 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe VOC (inkl. VVOC und SVOC) mit folgenden Einstufungen[5]: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorien Carc. 1A u. 1B, Muta. 1A u. 1B, Repr. 1A; TRGS 905: K1A, K1B, M1A, M1B, R1A; IARC: Group 1 u. 2A; DFG (MAK-Liste): Kategorie III1, III2	≤ 1 µg/m³ (3 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe VOC (inkl. VVOC und SVOC) mit folgenden Einstufungen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Repr. 1B; TRGS 905: R1B	≤ 10 µg/m³ (3 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe VOC (inkl. VVOC und SVOC) mit folgenden Einstufungen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorien Carc. 1A u. 1B, Muta. 1A u. 1B, Repr. 1A u. 1B; TRGS 905: K1A, K1B, M1A, M1B, R1A, R1B; IARC: Group 1 u. 2A; DFG (MAK-Liste): Kategorie III1, III2	≤ 1 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
VOC (inkl. VVOC und SVOC) mit folgenden Einstufungen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorien Carc. 1A u. 1B	< 1 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe VOC ohne NIK	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
VOC (Einzelsummen):	
Summe VOC (inkl. VVOC und SVOC) mit folgenden Einstufungen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Kategorien Carc. 2, Muta. 2, Repr. 2; TRGS 905: K2, M2, R2; IARC: Group 2B; DFG (MAK-Liste): Kategorie III3	≤ 50 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe C9 – C14 Alkane / Isoalkane	≤ 200 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe C4 – C11 Aldehyde, acyclisch, aliphatisch	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe C9 – C15 Alkylbenzole	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe Kresole	≤ 5 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Summe Xylole	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe Naphthalin und naphthalinähnliche Verbindungen	≤ 10 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
VOC (Einzelsubstanzen):	
Methylisothiazolinon (MIT)	≤ 1 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Octylisothiazolinon (OIT)	≤ 1 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Benzaldehyd	≤ 20 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
2-Ethyl-1-hexanol, Ethylenglykolmonobutylether, 2-Hexoxyethanol (Anforderung je Einzelsubstanz)	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
2-Butoxyethylacetat	≤ 200 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Glykolether mit unzureichender Datenlage[6] (Anforderung je Einzelsubstanz):	≤ 0,005 ppm (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Propan-1,2-diol	≤ 60 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)

4 Wird der Anforderungswert nach 28 Tagen aufgrund einer gemessenen Essigsäurekonzentration überschritten, gilt ein Anforderungswert von 350 µg/m³ für Essigsäure nach 28 Tagen. Bei der Bewertung des TVOC nach 28 Tagen bleibt die Essigsäurekonzentration dann unberücksichtigt. Dies gilt nur, sofern plausibel ist, dass die Essigsäure als Sekundäremittent aus den Lignozellulosekomponenten (z.B. Holz) abgegeben wird.

5 ausgenommen ist Styrol

6 vgl. Bekanntmachung des Bundesumweltamtes: Richtwerte für Glykolether und Glykolester in der Innenraumluft, Bundesgesundheitsblatt, Februar 2013, Volume 56, Issue 2, pp 286-320

Komplettes Produkt

Prüfparameter	Anforderung
Emissionsanalysen	
2-Phenoxyethanol	≤ 30 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Phenol	≤ 20 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Benzothiazol	≤ 15 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Ethylacetat (VVOC)	≤ 600 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Acetophenon	≤ 66 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Styrol	≤ 5 µg/m³ (3 Tage nach Prüfkammerbeladung)
TSVOC (Summe schwerflüchtige organische Verbindungen)	≤ 100 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
R-Wert	≤ 1,0 (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Monomere Isocyanate (nur bei Verwendung von entsprechenden Einsatzstoffen)	≤ 1 µg/m³ (TDI, HDI) ≤ 2 µg/m³ (MDI) (24 Stunden nach Prüfkammerbeladung)
Formaldehyd	
Holz, Bambus, Rattan o.ä.	≤ 36 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Andere Materialien (Kunststoff, lackiertes Metall o.ä.)	≤ 24 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Acetaldehyd	
Holz, Bambus, Rattan o.ä.	≤ 36 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Andere Materialien (Kunststoff, lackiertes Metall o.ä.)	≤ 24 µg/m³ (28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Geruch	≤ Stufe 4 (3 Tage nach Prüfkammerbeladung) ≤ Stufe 3 (spätestens 28 Tage nach Prüfkammerbeladung)
Inhaltstoffanalysen[7,8]	
AOX (Adsorbierbare halogenorganische Verbindungen)	≤ 1,0 mg/kg
EOX (Extrahierbare halogenorganische Verbindungen)	≤ 2 mg/kg
Phthalate (Weichmacher; Summe) Substanzen gemäß DIN EN ISO 16181-1:2021	≤ 100 mg/kg
Terephthalat (Weichmacher) DEHT	≤ 100 mg/kg
Ersatzweichmacher DINCH	≤ 100 mg/kg
Organozinnverbindungen (nur Oberflächenbeschichtung und PU-basierte Kunststoffe; Anforderung je Einzelsubstanz) TBT, DBT, TeBT, MBT, MOT, DOT, TcyT, TPhT	≤ 0,05 mg/kg
PAK / Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (nur schwarzer Kunststoff) Summe PAK nach AfPS GS 2019:01, Erweiterung um Acenaphthen, Acenaphthylen und Fluoren (18 Substanzen)	≤ 0,5 mg/kg

7 Existieren Hinweise, dass die Grundanforderungen (Ausschluss der dort aufgeführten Stoffgruppen) nicht eingehalten werden oder liegen nicht genügend Informationen zu eingesetzten Stoffen vor, können zusätzliche Inhaltsstoffanalysen erforderlich sein.

8 Bei Kleinstelementen, die nicht mehr als 1 m% am Produkt ausmachen bzw. deren Oberfläche nicht mehr als 1 % am Produkt beträgt, gilt ein um Faktor 100 höherer Anforderungswert bei Inhaltsstoffanalysen.